

(Berichterstatter Amtshauptmann Graf zu Castell-Castell, Erlaucht.)

(A) rung der Stiftungszinsen im allgemeinen einer Nachrevision und Regelung zu unterziehen. Denn trotz der Ausführungen Sr. Exzellenz kann ich mich wenigstens nicht davon abbringen lassen, daß die Stiftungsurkunde doch genau so und in dem Sinne ausgelegt werden muß, wie sie zur Zeit der Stiftungerrichtung verstanden werden wollte und verstanden werden sollte; diese Bestimmung in Ziffer 3, die auch Se. Exzellenz erwähnte, die Berücksichtigung der Stiftungszinsen bei Aussetzung des Ruhegehaltes, ist aus dem Rechtszustand zu erklären, der zur Zeit der Errichtung der Stiftung bestand. Wie auch bereits in dem schriftlichen Berichte erwähnt ist, teilte der zur Emeritierung gelangende Pfarrer mit dem neuen Stelleninhaber das Einkommen, und da sollte eben bei dieser Teilung des Einkommens ein Teil der Stiftungszinsen auch mit berücksichtigt werden. Ich möchte also nochmals bitten, das Botum der Deputation anzunehmen, und zwar auch in dem Sinne, daß diese Beschwerde den Anlaß dazu geben soll, die Katastrierung der gesamten Stiftungszinsen bei den verschiedenen Pfarrstellen nachzuprüfen.

**Präsident:** Das Wort hat Se. Magnifizenz Herr Oberhofprediger DDr. Dibelius.

**Oberhofprediger DDr. Dibelius, Magnifizenz:**

(B) Der ausführlichen Darlegung Sr. Exzellenz des Herrn Kultusministers habe ich nichts Wesentliches mehr hinzuzufügen. Aber ich bitte doch um die Erlaubnis, feststellen zu dürfen, daß das Landeskonsistorium durchaus anerkennt, wie eine gewisse Härte für den Pfarrer von Collmen in der jetzigen Behandlung der Stiftung liegt. Ich muß aber zugleich betonen, daß nicht wenige Geistliche des Landes sich in ganz ähnlicher Lage befinden, um nicht zu sagen, in derselben Lage, und daß eine Änderung, wie schon Se. Exzellenz hervorgehoben hat, nicht möglich ist, solange die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

Der schon mehrfach erwähnte § 9 der sogenannten Zulageverordnung vom 19. Februar 1909 bestimmt, daß das gesamte im Kataster der betreffenden Stelle eingetragene pensionsfähige Dienstinkommen nur mit Ausschluß der freien Wohnung in Anrechnung zu kommen hat für die Berechnung der Alterszulagen. Se. Exzellenz der Herr Kultusminister hat schon darauf hingewiesen, daß der jetzige Pfarrer von Collmen, solange er noch keine Alterszulagen zu beanspruchen hatte, ganz zufrieden gewesen zu sein scheint mit der jetzigen Katastrierung der Stiftungszinsen; wenigstens hat er so lange keine Klage laut werden lassen, als er noch keine Alterszulage zu beziehen hatte. Ich mache ferner nochmals, wie schon im vorigen Landtage, darauf aufmerksam, daß durch die Bestimmung

in § 6 Punkt 2 des Entwurfes zum Pfarrbesoldungs- (C) gesetz allen solchen Klagen und Seufzern ein für allemal ein Ende bereitet wäre, wenn es in § 6 dieses Entwurfes heißt, daß der „Mindestbetrag des reinen Stelleneinkommens“ zu berechnen ist im Kataster der betreffenden Stelle nach dem pensionsfähigen Dienstinkommen mit Ausschluß — nun lese ich bloß die betreffenden Worte — der der Stelle von dritter Seite ausgesetzten Dienstbezüge, die zu dem Zwecke ausgesetzt sind, „daß sie dem Stelleninhaber außer dem regelmäßigen Amtseinkommen zukommen sollen“. Was man also gegenwärtig als eine Härte empfindet, würde dann vollständig wegfallen, wenn Sie dieser Bestimmung des Pfarrbesoldungsgesetzes Ihre Zustimmung gegeben hätten.

Nun könnte man einwenden, es möge diese Einzelbestimmung aus dem Pfarrbesoldungsgesetz herausgenommen und in gesetzliche Übung gesetzt werden. Ich mache demgegenüber darauf aufmerksam, daß gerade dieses Hohe Haus bei der Beratung des Pfarrbesoldungsgesetzes neben diesem einen Spezialwunsch auch mehrere andere Einzelwünsche hervorgehoben hat, die dann gleichzeitig herausgehoben werden müßten. Da ist es, glaube ich, besser, sich später an die heute beklagte Härte zu erinnern, wenn das Pfarrbesoldungsgesetz hoffentlich einmal wiederkehrt. Heute werde ich, wenn das Hohe Haus dem Antrage der Deputation zustimmen sollte, der Staatsregierung (D) die Petition zur Erwägung zu übergeben, solchem Beschluß mich in der Hoffnung nicht entgegenstemmen, daß dadurch Ihre Bedenken gegen das Pfarrbesoldungsgesetz sich entschieden mindern, und daß Sie — ich brauche dieselbe Zensur, die heute Ihre verehrte Deputation braucht, — dann dem Pfarrbesoldungsgesetz Ihre gütige, nochmalige wohlwollende Erwägung zuteil werden lassen.

**Präsident:** Das Wort hat Se. Erlaucht Graf und Herr v. Schönburg-Glauchau.

**Graf und Herr von Schönburg-Glauchau, Erlaucht:** Meine Herren! Die Unterschriften des Berichtes enthalten nicht meinen Namen, obwohl ich auch Mitglied der Deputation bin. Ich will nur erwähnen, daß das auf einer Zufälligkeit beruht, daß ich zufällig, ich weiß nicht aus welchem Grunde, nicht zugegen war, als der Bericht gelesen wurde.

Ich erkläre mich vollständig mit dessen Inhalt einverstanden, und wenn es eine Differenz zwischen mir und der Deputation gegeben hätte, könnte es höchstens die gewesen sein, daß ich noch eine weitergehendere Berücksichtigung vielleicht gern gesehen hätte. Es sind von Sr. Exzellenz dem Herrn Staatsminister verschiedene Bedenken gegen das Botum der Deputation geltend gemacht